

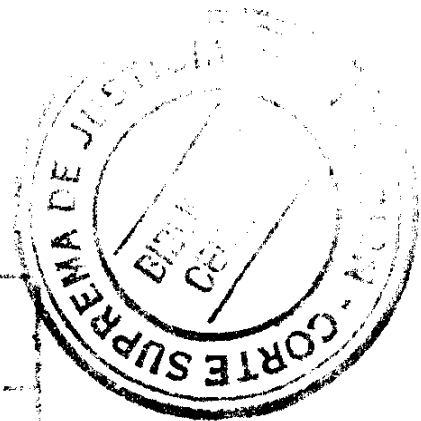
ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN

1-A

DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

103. BAND



Biblioteca de l. Corte	
Nº de Origen	48.250
Ubicación	2 2-103



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 14. XII. 87 II ZR 170/87	Durchführung eines fehlerhaften Beherrschungsvertrages; Ende der Beherrschung durch Konkurs; Verlustausgleich für ein Rumpfgeschäftsjahr.	1
2. 16. XII. 87 IV b ZB 68/87	a) Die Aufhebung des zu einem volljährigen Kinde begründeten Annahmeverhältnisses aus wichtigem Grund erfordert Anträge sowohl des Annehmenden wie des Angenommenen. b) Haben der Annehmende und der als Volljähriger Angenommene die Annahme als Kind durch gemeinsame Vortäuschung eines bestehenden Eltern-Kind-Verhältnisses erreicht, kann das Annahmeverhältnis auch nicht ausnahmsweise allein auf den Antrag des Annehmenden aufgehoben werden.	12
3. 16. XII. 87 VIII ZR 4/87	a) Hat der Kläger im Mahnverfahren Klageerweiterungsschriftsätze eingereicht, die erst nach Abgabe der Mahnsache an das Streitgericht zugestellt worden sind, so kann die Zustellung nach § 270 Abs. 3 ZPO jedenfalls dann auf den Zeitpunkt des Einreichens dieser Schriftsätze verjährungsunterbrechend zurückwirken, wenn die Abgabe alsbald nach Erhebung des Widerspruchs erfolgt ist. b) Die Abgabe der Mahnsache ist grundsätzlich selbst noch nach längerer Zeit im Sinne von § 696 Abs. 3 ZPO als »alsbald« erfolgt anzusehen, wenn der Kläger den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens rechtzeitig gestellt und die nach Erhebung des Widerspruchs zu entrichtende zweite Hälfte der Gerichtsgebühr unverzüglich eingezahlt hat.	20
4. 18. XII. 87 V ZR 163/86	a) Titel i. S. des § 74 AO sind Zahlungstitel i. S. der §§ 259 ff. AO. b) Zur Wirksamkeit einer Verfügung, mit der die Finanzbehörde Eigentümergrundschulden gepfändet hat auf der Grundlage eines Bescheides, der die Duldung der Zwangsvollstreckung in die (mit den Grundschulden belasteten) Grundstücke anordnete. c) § 1197 Abs. 1 BGB steht einer Zwangsvollstreckung durch den Pfandgläubiger der Eigentümergrundschuld nicht entgegen.	30
5. 18. XII. 87 V ZR 223/85	Hat der Eigentümer eines Grundstücks durch dessen Vertiefung die Festigkeit eines ihm zunächst ebenfalls gehörenden Nachbargrundstücks beeinträchtigt, so kann der Käufer des beeinträchtigten Grundstücks gegen ihn keine Schadensersatzansprüche unter dem Gesichtspunkt einer unzulässigen Vertiefung (§ 909 BGB) geltend machen.	

Nr.	INHALT	Seite
	Ein nachbarrechtlicher Ausgleichsanspruch analog § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB wegen der fortwirkenden Folge der Vertiefungshandlung wird in diesem Fall schon durch die Sonderregelung des Kaufgewährleistungsrechts ausgeschlossen. . . .	39
6. 22. XII. 87 VI ZR 165/87	Ein Anspruch auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid über eine nicht schlüssige Forderung kommt nur für Fallgruppen in Betracht, die nach der Art der zugrundeliegenden Rechtsbeziehung fallgruppen-typische Merkmale der Sittenwidrigkeit aufweisen und in denen ein besonderes Schutzbedürfnis des Inanspruchgenommenen hervortritt.	44
7. 13. I. 88 IVa ZR 152/86	Zum Rückgriff des Sozialversicherungsträgers gegen einen Fahrer, dem die Leistungsfreiheit des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers wegen Prämienverzugs des Halters und Versicherungsnehmers nicht bekannt war.	52
8. 13. I. 88 IVa ZR 214/86	Für den Begriff der Entziehungsmaßnahme ist eine bestimmte Zielrichtung, nämlich auf Entwöhnung des Patienten von dem Suchtmittel, wesentlich. An diesem Merkmal fehlt es, wenn die Behandlung die Bekämpfung von krankhaften Erscheinungen bezweckt, die als Folge einer Alkoholabstinenz aufgetreten sind.	58
9. 13. I. 88 IVb ZR 7/87	a) Solange die anspruchsbegründenden Voraussetzungen eines Unterhaltsrechts fortbestehen, braucht eine Mahnung nicht periodisch wiederholt zu werden, um den Unterhaltsschuldner wegen der wiederkehrenden Unterhaltsleistungen in Verzug zu setzen. b) Die Mahnung wegen Trennungsunterhalts setzt den Schuldner nicht auch wegen eines künftigen Anspruchs auf nahehelichen Unterhalt in Verzug. c) Zur Verwirkung rückständigen Trennungsunterhalts.	62
10. 15. I. 88 V ZR 183/86	a) Gesellschaftsrechtliche Beschränkungen der Ausgleichung unter Gesellschaftern für Tilgung von Gesellschaftsschulden. b) Auslegung einer formularmäßigen Vollmacht zur Abänderung einer Sicherungsabrede.	72